

## Merkblatt

# Einsatz von Temporärarbeitenden



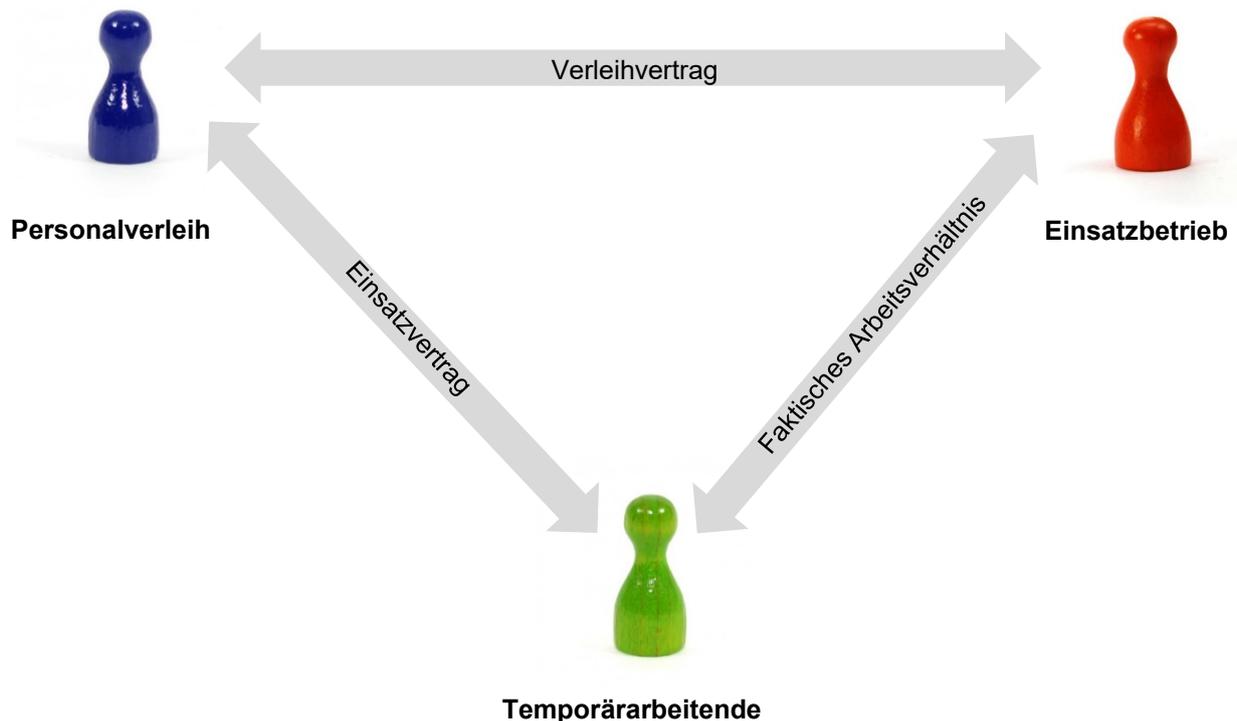
## I An wen richtet sich das Merkblatt?

Das Merkblatt richtet sich an Betriebe, die Temporärarbeitende bei sich einsetzen. Die Mehrheit der Temporärarbeitenden wird im Baugewerbe und in der Industrie eingesetzt. Laut Statistiken der haben temporär eingesetzte Arbeitnehmende ein höheres Berufsunfallrisiko als die eigenen Mitarbeitenden im Einsatzbetrieb.

Das Merkblatt unterstützt den Einsatztrieb darin, die Anforderungen an den Temporärarbeitenden korrekt zu formulieren und zu adressieren, damit sichergestellt werden kann, dass der Temporärarbeitende über die richtige Vorbildung und Ausrüstung verfügt, um Unfällen auf der Baustelle vorbeugen zu können.

## II Der Personalverleih

Charakteristisch beim Personalverleih ist die Dreiecksbeziehung zwischen dem Personalverleiher, dem Einsatzbetrieb und dem Temporärarbeitenden.



Die verschiedenen Rechte und Pflichten von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aus dem Arbeitsverhältnis richten sich also im Personalverleih nicht nur an eine Person bzw. einen Betrieb wie bei gewöhnlichen Arbeitsverhältnissen. Sie sind grundsätzlich zweigeteilt.

### III Begriffe und Definitionen

Personalverleih	Beim Personalverleih stellt der Arbeitgeber (Verleiher) von ihm angestellte Arbeitnehmenden anderen Arbeitgebern (= Einsatzbetriebe) gewerbmässig für Arbeitsleistungen zur Verfügung. Zwischen Verleiher und Arbeitnehmenden besteht ein Einsatzvertrag sowie ein Rahmenarbeitsvertrag und zwischen Verleiher und Einsatzbetrieb ein Verleihvertrag. Der Arbeitnehmende im temporären Arbeitsverhältnis erbringt die geschuldete Arbeitsleistung nicht im Betrieb des Verleihers, sondern ausserhalb in einem Einsatzbetrieb. Dies hat eine Aufspaltung der Arbeitgeberfunktion zur Folge: Das Weisungsrecht betreffend Ziel- und Fachanweisungen und des Verhaltens der temporären Arbeitnehmenden gehen an den Einsatzbetrieb über. Die übrigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, insbesondere die Lohnzahlungspflicht und die Versicherungspflicht, bleiben beim Verleiher.
Personalverleiher	Als Personalverleiher bezeichnet man Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmenden einem fremden Betrieb (Einsatzbetrieb) zur Erbringung von Arbeitsleistung überlassen.
Einsatzbetrieb	Als Einsatzbetrieb bezeichnet man den Betrieb, der die vom Personalverleiher überlassenen Arbeitnehmenden in seinem Betrieb zur Durchführung von Arbeiten einsetzt.
Temporärarbeitende	Als Temporärarbeitende bezeichnet man Arbeitnehmende, welche über den Personalverleiher an einen Einsatzbetrieb vermittelt wurden und dort für den Einsatzbetrieb Arbeiten ausführen, jedoch durch den Personalverleiher für die erbrachte Arbeitsleistungen entlohnt werden.

### IV Gefahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Temporärarbeitenden

- ⚠ Der Personalverleiher kennt die genauen Anforderungen an das Profil des gesuchten Temporärarbeitenden nicht und könnte dadurch Personen verleihen, die nicht geeignet sind, die Aufgaben im Einsatzbetrieb sicher zu erledigen;
- ⚠ Die Rollen und damit verbundenen Pflichten in Bezug auf die Arbeitssicherheit zwischen Personalverleiher und Einsatzbetrieb sind nicht klar geregelt;
- ⚠ Der Temporärarbeitende verfügt nicht über die erforderliche Schutzausrüstung;
- ⚠ Der Temporärarbeitende verfügt nicht über die erforderlichen Kenntnisse in Bezug den Betrieb und die mit der Arbeitsumgebung, der Arbeitstätigkeit oder den verwendeten Arbeitsmitteln verbundenen Gefährdungen.

## V Grundlagen des temporären Arbeitsverhältnisses

- Art. 10 VUV hält fest, dass der Arbeitgeber (Einsatzbetrieb), der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, welche er von einem anderen Arbeitgeber (Personalverleiher) ausleiht, hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmenden hat. Bezogen auf die Arbeitssicherheit heisst das, dass wesentliche Rechte und Pflichten (Weisungsrecht, Fürsorgepflicht) aus dem Arbeitsverhältnis vom Personalverleiher auf den Einsatzbetrieb übergehen.
- Der Personalverleiher schliesst vorgängig einen **schriftlichen Arbeitsvertrag** gemäss Art. 19 AVG mit dem temporären Arbeitnehmenden ab
- Der Personalverleiher hat mit dem Einsatzbetrieb einen **schriftlichen Verleihvertrag** gemäss Art. 22 AVG abzuschliessen.

## VI Pflichten der Beteiligten vor Beginn des temporären Arbeitsverhältnisses

In der Praxis ist die Rollenverteilung zwischen Personalverleiher und Einsatzbetrieb in Bezug auf die Arbeitssicherheit des Temporärarbeitenden oft unklar. Nachfolgend sollen deshalb die wichtigsten Pflichten der Beteiligten aufgezeigt werden.

### 1.1 Pflichten des Einsatzbetriebes

Der Einsatzbetrieb muss mit dem Personalverleiher einen **schriftlichen Verleihvertrag** gemäss Art. 22 AVG abschliessen. Über diesen Verleihvertrag tritt der Personalverleiher wichtige Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis an den Einsatzbetrieb ab.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollte der Einsatzbetrieb die Rahmenbedingungen des Temporäreinsatzes sowie die Anforderungen an das Profil des benötigten Arbeitnehmenden möglichst genau definieren. Hierzu gehören;

- die Adresse des Verleihers und der Bewilligungsbehörde;
- die beruflichen Qualifikationen des Temporärarbeitenden und die Art der Arbeit;
- den Arbeitsort und den Beginn des Einsatzes;
- die Dauer des Einsatzes oder die Kündigungsfristen;
- die für den Temporärarbeitenden geltenden Arbeitszeiten;
- die Kosten des Verleihs, einschliesslich aller Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen.

Den beruflichen Qualifikationen und der Art der Arbeit muss besondere Aufmerksamkeit gegeben werden. Eine Auflistung sorgt für Klarheit, vor allem im Bereich der zusätzlich erforderlichen Schulungen für Arbeiten mit besonderen Gefahren gemäss Art. 8 VUV, wie beispielsweise dem Führen von Kranen und Gabelstapler.

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Qualifikation soll der Einsatzbetrieb im Verleihvertrag festhalten, über welche persönliche Schutzausrüstung Temporärarbeitende verfügen müssen.

Durch das detaillierte und schriftliche Festhalten der Anforderungen wird der Personalverleiher dazu verpflichtet, dem Einsatzbetrieb Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die diesen Vorgaben entsprechen und über die notwendige Schutzausrüstung verfügen.

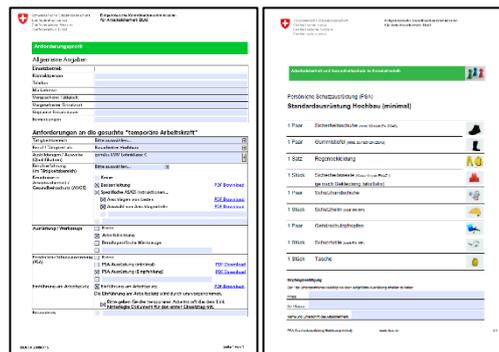
Der Einsatzbetrieb hat wiederum die Pflicht zu überprüfen, ob die ihm ausgeliehenen Temporärarbeitenden den im Verleihvertrag festgehaltenen Anforderungen entsprechen und ob die notwendigen Ausweise, beispielsweise zum Führen von Kranen, Baumschienen oder Gabelstaplern vorhanden sind. Empfehlenswert ist daher, Ausbildungsnachweise und Kopien der Ausweise beim Personalverleiher einzufordern und im betriebseigenen Sicherheitssystem abzulegen.



Wurden die Anforderungen in ungenügender Weise aufgeführt, liegt es am Einsatzbetrieb dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Gemäss Art. 6 VUV hat der Einsatzbetrieb gegenüber den kontrollierenden Behörden dieselbe Nachweispflicht für Temporärarbeitende wie für die eigenen Mitarbeiter. Zudem macht sich der Einsatzbetrieb bei einem Unfall strafbar, wenn er wissentlich oder unwissentlich Arbeitnehmende bei Tätigkeiten eingesetzt hat, für die diese nicht qualifiziert oder ungenügend geschützt waren. In einem solchen Falle kann ein Regressverfahren seitens des Unfallversicherers gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG eingeleitet werden.

Es ist empfehlenswert für die Einsatzbetriebe, auf die Anforderungsprofile der EKAS zurückzugreifen. Dieses elektronische Hilfsmittel unterstützt die Definition der Anforderungen und sollte immer Bestandteil des Verleihvertrages sein.

Der Link zu den elektronischen Anforderungsprofilen und weitere Hilfsmittel, im Speziellen zu den erforderlichen Instruktionen sind im Kapitel IX aufgeführt.



Die Erfahrung lehrt, dass Personalverleiher, die schon länger in der Branche tätig sind, ihre Pflichten aus dem Verleihvertrag gut kennen und ernst nehmen. In der Regel sind sie auch Mitglied bei „swisstafing“, dem Schweizer Verband der Personaldienstleister. Der Verband bietet regelmässig Aus- und Weiterbildungen für seine Mitglieder an, wo die Teilnehmenden über ihre rechtlichen Pflichten informiert werden. Die Chance, dass die Qualifikationen des Temporärarbeitenden sorgfältig im Hinblick auf einen konkreten Einsatz geprüft werden, wird dadurch erhöht.

## 1.2 Die Pflichten des Personalverleihers

Der Personalverleiher ist verpflichtet, einen Arbeitnehmenden auszuwählen, welcher dem Anforderungsprofil des Einsatzbetriebes für die temporäre Stelle genügt. Dies kann er durch das Qualifikationsprofil der EKAS eruieren und dem Stand der Instruktionen und Ausbildungen entnehmen. Daher ist es wichtig, dass der Einsatzbetrieb zu diesen Anforderungen genaue Angaben macht. In der Praxis beteiligt sich auch der Personalverleiher an der Information über mögliche Gefahren während des Einsatzes, anhand des Anforderungsprofils des Unternehmers. Grössere Bedeutung kommt jedoch der konkreten Instruktion des Temporärarbeitenden durch den Einsatzbetrieb vor Ort zu. Hierzu gehört auch die Überprüfung der Qualifikation des Temporärarbeitenden in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.



Kann der Personalverleiher den Anforderungen des Einsatzbetriebes nicht gerecht werden, muss er dies dem Einsatzbetrieb rechtzeitig mitteilen und gemeinsam mit dem Einsatzbetrieb eine Lösung finden.

## 1.3 Pflichten der temporären Arbeitnehmenden

Die Pflichten des Temporärarbeitenden beschränken sich vor Beginn des Einsatzes darauf, dass er beim Personalverleiher die richtigen Angaben zu den beruflichen Qualifikationen, Weiterbildungen und Instruktionen macht. Zudem ist der Temporärarbeitende verpflichtet, den Personalverleiher darauf hinzuweisen, wenn dieser unwahre Angaben über dessen Person gegenüber dem Einsatzbetrieb macht.

## VII Pflichten der Beteiligten während des temporären Arbeitsverhältnisses

### 1.4 Pflichten des Einsatzbetriebes

Während des Arbeitsverhältnisses hat der Einsatzbetrieb dieselben Fürsorgepflichten gegenüber den Temporärarbeitenden wie er sie gegenüber den eigenen Mitarbeitern hat.

Die Temporärarbeitenden sind in ihr neues Arbeitsgebiet einzuführen und über die möglichen Gefahren auf der Baustelle zu instruieren. Die EKAS bietet im digitalen Hilfsmittel für das Anforderungsprofil einen Link zu einem weiteren PDF «Einführung am Arbeitsplatz». Dieses PDF stellt eine hilfreiche Unterstützung für die Einarbeitung des neuen Arbeitnehmenden dar.

Der Arbeitsverantwortliche (z.B. der Bauführer oder der Polier) ist zudem verpflichtet, die Ausrüstung des Temporärarbeitenden zu kontrollieren. Stellt sich heraus, dass diese den Anforderungen nicht genügt, muss er sicherstellen, dass der Temporärarbeitende die korrekte Ausrüstung vom Einsatzbetrieb erhält, oder er darf die Arbeit nicht antreten, bis der Personalverleiher den Temporärarbeitenden korrekt ausrüstet. Es empfiehlt sich, Temporärarbeitende gleich zu Beginn der Arbeitsaufnahme schriftlich über die Anforderungen bezüglich der sicheren Ausführung der Arbeitsprozesse und das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung zu informieren und das Schriftstück gegenzeichnen zu lassen.

Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist regelmässig zu kontrollieren und bei Widerhandlungen sind die fehlenden Temporärarbeitenden abzumahnern. Eventuell kann eine Nachschulung erforderlich sein. Ist dieselbe Person mehrmals fehlbar und missachtet die Weisungen des Einsatzbetriebes, so ist eine sofortige Beendigung des Einsatzes in Betracht zu ziehen, wobei die Kündigungsfristen gegenüber dem Personalverleiher einzuhalten sind. Zu beachten ist, dass das formelle Kündigungsrecht nicht dem Einsatzbetrieb, sondern dem Verleiher obliegt.

### 1.5 Pflichten des Personalverleihers

Während des Arbeitseinsatzes ist es die Pflicht des Personalverleihers, den Kontakt zur vermittelten Arbeitskraft zu halten und diese bei Verstössen gegen den Verleihvertrag zu unterstützen.

### 1.6 Pflichten der temporär Arbeitenden

Der Temporärarbeitende hat die Weisungen des Einsatzbetriebes zu befolgen. Er hat die allgemein anerkannten und die betrieblichen Sicherheitsregeln zu befolgen und die persönliche Schutzausrüstung zu benutzen. Stellt er einen Mangel fest, der die Arbeitssicherheit beeinträchtigt, muss er diesen Mangel unverzüglich beseitigen oder – wenn dies nicht möglich ist – den Einsatzbetrieb darüber informieren. Weiter hat er einen Unfall sogleich seinem Vorgesetzten auf der Baustelle sowie dem Personalverleiher zu melden.

Es ist ihm untersagt, die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen zu beeinträchtigen und sich in einen Zustand zu versetzen, in dem er sich selbst oder andere gefährdet (Einnahme von Alkohol, Drogen, Medikamente, welche das Bewusstsein trüben).

## VIII Arbeitsplatzkontrollen

Während den Arbeitsplatzkontrollen, durchgeführt durch die Suva als Durchführungsorgan gemäss Art. 49 & 50 VUV, werden auch die Temporärarbeitenden überprüft, und unter anderem zu deren Qualifikation, Grundinstruktion (Lebenswichtige Regeln) und Tätigkeit befragt. Zudem werden die Sicherheitsausrüstungen der Temporärarbeitenden überprüft, um sicherzustellen, dass diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Bei Mängeln werden mit dem Einsatzbetrieb schriftlich Massnahmen vereinbart. Der zuständige Personalverleiher wird über das Ergebnis der Arbeitsplatzkontrolle informiert.

## IX Links zu weiterführender Information

- ▶ [SR 832.30 Verordnung über die Unfallverhütung \(VUV\)](#)
- ▶ [SR 823.11 Arbeitsvermittlungsgesetz \(AVG\)](#)
- ▶ [Arbeit.Swiss Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih](#)
- ▶ [EKAS Bauspezifisches Grundwissen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#)
- ▶ [EKAS Personalverleih Temporärarbeit \(Einsatzbetrieb\) Anforderungsprofile](#)
- ▶ [EKAS Personalverleih Temporärarbeit \(Verleiher\) Qualifikationsprofile](#)
- ▶ [Suva Lernprogramm für](#)
- ▶ [Suva Lernprogramm Verkehrsweg- und Tiefbau](#)
- ▶ [Suva Lernprogramm Hochbau](#)
- ▶ [BfA Checkliste Einsatz von Temporärarbeitenden](#)
- ▶ [SBV Vorlage Verleihvertrag](#)